

gebundenen Willensgeschäft vollzogen habe. Er schließt aus der Schnelligkeit des Umwandlungsprozesses, „daß das Christentum dem Wesen der Germanen nicht so sehr widersprechend gewesen sein kann, daß es vielmehr in ihm einen aufnahmefähigen Boden fand“

Johannes Hollnsteiner, *Die germanischen Volksrechte als kulturgeschichtliche Quelle*, HJb. 55 (1935), 224—233 will an einigen besonders demonstrativen Beispielen die kulturgeschichtliche Auswertbarkeit der germanischen Volksrechte zeigen, also eine mehr methodologische, zu weiterer Detailforschung anregende Arbeit bieten. An Bestimmungen über Sonntagsheiligung, Schenkungen an die Kirche, Kirchenfrieden und Ehe erweist er den starken Einfluß des christlichen Geistes auf die germanische Rechtsbildung, deutet jedoch an, daß zur Dervollständigung des Bildes der Symbiose Christentum-Germanentum selbstverständlich auch die Darstellung der starken Einwirkungen der germanischen Rechts- und Gesellschaftsauffassung auf das Christentum gehöre.

S. W.

In dem Aufsatz „Ursprung und Wert des Wergeldes im Volksrecht“, HVS. 29 (1934/5), 681—721 tritt Bruno Hilliger dafür ein, „daß das Wergeld der einzig ruhende Punkt gewesen ist, von dem aus (und zwar vermittelt der von Hilliger vertretenen Reihentheorie) sich das gesamte Bußzahlensystem in allen Volksrechten entwickelt hat“. Wenn nun innerhalb der einzelnen Rechte für die gleichen Vergehen oftmals verschiedene Geldbußen erscheinen, so ist dies nicht die Folge eines rein praktisch orientierten Abrundungsbestrebens, sondern von Veränderungen im merowingischen Münzwesen selbst, die eine Umrechnung der bestehenden Sätze notwendig machten. Diese Erkenntnis eröffnet sodann den Weg zu wichtigen Einblicken in die Entstehung und Weiterbildung der germanischen Volksrechte als solcher.

H.-E. L.

In der Zs. f. KG. 54 (1935), 132—264 sind aus dem Nachlaß E. Caspars vier Abschnitte zum 3. Band seiner unvollendet gebliebenen Papstgeschichte unter dem Titel „Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft“ veröffentlicht. Sie behandeln: 1. die Grundlagen und Auswirkungen des fränkisch-päpstlichen Bundes, 2. die Konstantinische Schenkung und ihre Bedeutung für die „Zwei-Gewalten“-Lehre, 3. Hadrian und Karl den Großen, und endlich das Papsttum unter Leo III. und die Begründung des abendländischen Kaisertums.

Über die vielumstrittene Frage des merowingischen Königssturzes und der Einsetzung Pippins handelt E. Perels in einem Aufsatz „Pippins Erhebung zum König“. Zs. f. KG. 53 (1934), 406—416.

A. Kleinclauß, *Charlemagne* (Paris 1934; XXIV, 405 S., 24 Bildtafeln, 51 Holzschnitte, 19 Karten). Der Versuch einer zu-